

11.03.03

A

Verordnungsantrag**des Landes
Schleswig-Holstein**

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV)**A. Zielsetzung**

Die nach § 13 Abs. 8 TierSchIV zulässige Methode zur Tötung von Krustentieren wird um eine praxisgerechte Tötungsmethode für Taschenkrebse ergänzt, die im Einklang mit den Grundsätzen des § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) steht.

B. Lösung

Die in § 13 Abs. 8 TierSchIV allein zulässige Methode zur Tötung von Krustentieren wird um eine Ausnahmeregelung zur Tötung von Taschenkrebsen durch zeitnahes mechanisches Zerstören beider Hauptnervenzentren ergänzt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

keine

E. sonstige Kosten

keine

11.03.03

A

Verordnungsantrag

des Landes
Schleswig-Holstein

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV)

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Landwirtschaft des Landes
Schleswig-Holstein

Kiel, den 11. März 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Beschluss der schleswig-holsteinischen Landesregierung bitte ich Sie, den
als Anlage beigefügten

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV)

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Verordnungsantrags in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV)

Vom

Aufgrund des § 4b Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), geändert durch Verordnung vom 25. November 1999 (BGBl. I S. 2392), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 8 Satz 2 werden nach den Worten „heißem Dampf“ die Worte „sowie Taschenkrebse durch zeitnahe, mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren“

eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung:

Nach § 13 Abs. 8 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), geändert durch Verordnung vom 25. November 1999 (BGBl. I S. 2392), gilt:

„Krusten- und Schalentiere, außer Austern, dürfen nur in stark kochendem Wasser getötet werden; das Wasser muss sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen. Abweichend von Satz 1 dürfen Schalentiere in über 100 Grad Celcius heißem Dampf getötet werden.“

Gemäß der Verordnungsbegründung (BR-Drs. 835/96) entstammt diese Bestimmung der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren von 1936, da über die Leidensfähigkeit und das Schmerzempfindungsvermögen von Krustentieren noch wenig bekannt ist. Zudem zielt diese Tötungsmethode auf die übliche Tötung durch den Endverbraucher (in der Regel durch die Gastronomie). Die Tiere werden dazu in der Regel lebend gefangen und vermarktet.

Die Praxis zeigt, dass eine Lebendvermarktung der Tiere in Deutschland nicht generell möglich ist, da die entsprechenden Abnehmerkreise nicht existieren. Stattdessen können jedoch die rohen Scheren als sogenannte Knieper vermarktet werden. Diese gelten inzwischen u. a. als Helgoländer Delikatesse. Die Krebskörper werden zum großen Teil als Köder in Reusen zum Fang von Hummer, Dorschen, Butt und Kliesche unmittelbar weiterverwendet.

Die Tötung der Tiere nach § 13 Abs. 8 ist nicht möglich, da durch das Kochen der Taschenkrebse die Scheren nicht mehr vermarktungsfähig wären und die Krebskörper nicht mehr als Köder dienen könnten. Zudem ist ein Kochen an Bord der kleinen, offenen Boote aus Arbeitsschutzgründen nicht möglich.

Es soll deshalb eine tierschutzgerechte Tötungsmethode ermöglicht werden, die an Bord der kleinen Boote durchgeführt werden kann und eine Vermarktung der Scheren in rohem Zustand zulässt.

Ein aktuelles Gutachten der Biologischen Anstalt Helgoland – AWI kommt zu dem Ergebnis, dass eine zeitnahe, mechanische Zerstörung der beiden

Hauptnervenzentren (Oberschlundganglion und Rumpfganglion) bei Taschenkrebsen eine tierschutzgerechte Tötungsmethode darstellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass schon allein die Zerstörung des Oberschlundganglions die Tiere sehr wahrscheinlich empfindungsunfähig macht und somit die bisher praktizierte Tötungsmethode der Fischer (kräftiger Schlag der Frontalpartie auf den Rand des Fangkorbes) als tierschutzgerecht angesehen werden kann. Da jedoch nicht völlig ausgeschlossen wird, dass auch im Rumpfganglion Zentren der Schmerzempfindung lokalisiert sind, wird die zusätzliche zeitnahe Zerstörung des hinteren Nervenzentrums (Rumpfganglion) empfohlen.